

- 5.6 Durch umsichtiges Verhalten ist dafür zu sorgen, dass die Strahlenexposition für alle beteiligten Personen so gering wie möglich gehalten wird. Dies gilt insbesondere für den Transport von Strahlenquellen in die Unterrichtsräume sowie während des Einbaus dieser Strahlenquellen in einen Versuch.
- 5.7 Der Erwerb und die Abgabe von radioaktiven Stoffen sind der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Abgabe erfolgt ausschließlich nach Absprache mit dem Strahlenschutzverantwortlichen.
- 5.8 Die Inbetriebnahme von Röntgeneinrichtungen ist der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Außerbetriebnahme muss ebenfalls angezeigt werden.

6. Verhalten bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen

- 6.1 Bei Beschädigung, Fund oder Abhandenkommen von radioaktiven Präparaten sind unverzüglich der Strahlenschutzbeauftragte, der Schulleiter, der Strahlenschutzverantwortliche und die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz, G23/AS211 telefonisch oder per FAX zu benachrichtigen.
- 6.2 Bei einem Unfall sind unverzüglich der Strahlenschutzbeauftragte und der Schulleiter zu unterrichten. Diese informieren unverzüglich die Behörde für Schule und Berufsbildung, Tel. 428 63 33 73, und die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz, G23/AS211, Tel. 428 37 21 12.
- 6.3 Zur Dosisbegrenzung bei Unfällen sind folgende Schutzmaßnahmen zu ergreifen:
- a) Der betroffene Raum ist zu verschließen.
 - b) Die Zeitdauer, während der Personen einer Strahlenexposition ausgesetzt sind, ist möglichst kurz zu halten, z. B. durch Verlassen der Räume oder des Schulgebäudes.
 - c) Müssen radioaktive Stoffe abtransportiert werden, sind sie in geeigneten Behältern zu bergen und zu sichern. Kontaminationen der Haut sind durch geeignete Werkzeuge und ggf. das Tragen von Schutzhandschuhen und Schutzkleidung zu vermeiden.
 - d) Kontaminationen in angrenzenden Räumen und Fluren sind möglichst zu verhindern.
- 6.4 Im Brandfall sind unverzüglich die Feuerwehr, der Strahlenschutzverantwortliche, der Schulleiter und der Strahlenschutzbeauftragte zu benachrichtigen. Bei Verlassen des Raumes ist dieser unverschlossen zu lassen. Vor allem ist die Sicherheit von Personen zu gewährleisten.



Strahlenschutzverantwortlicher

Unterschrift Erste/r Strahlenschutzbeauftragte/r